

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

31.3.1919 (No. 77)

Expedition:
Karlstr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich:
Hauptredakteur
E. A. M. e. n. d.
Druck
und Verlag:
G. Braunische
Sohn- und
Wid. v. d. R. u. b. e.
in Karlsruhe.

Zeitungspreis: vierteljährlich 4. 75 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Preisverträge eingerechnet, 4. 92 P. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühren: die 1. Mal gesonderte Beilage oder deren Raum 30 P. zuzüglich 30 % Feuerungszuschlag. Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung, zwangsweise Beitreibung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Beschädigung, Verweigerung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Abonnent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Druckfächer und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Das Wichtigste.

Fochs Bescheid auf die deutsche Antwortnote.

* Auf die am 28. März in der Frage der Landung polnischer Truppen in Danzig ergangene Antwortnote der deutschen Regierung hat am 29. März der Marschall Foch durch seinen Vertreter in Spaan, General Rudant, folgenden Bescheid überreicht:

„Ich habe die Note am 28. März 1919 dem Marschall-Oberkommandierenden der alliierten Armeen übermittelt, der diese den alliierten und assoziierten Regierungen zur Prüfung unterbreitet hat. Ich habe im besonderen seine Aufmerksamkeit auf folgende Punkte der fraglichen Note gelenkt: Die deutsche Regierung kann nach eingehender Prüfung eine Maßnahme (die Ausschiffung der polnischen Truppen in Danzig) nicht verantworten, die ohne Schaffung ausreichender Garantien den Bürgerkrieg im eigenen Lande hervorrufen müßte.“

Der Marschall telegraphierte nun am 29. März folgende Antwort: Ich werde persönlich in Spaan alle Auskünfte und alle verlangten Garantien einem Vertreter Deutschlands geben, der mit den Vollmachten versehen sein soll, die nötig sind, um in 38 Stunden zu entscheiden. Die Zusammenkunft wird stattfinden am 3. April, es sei denn, daß dies nicht möglich wäre. Es wird gebeten, sowohl die Antwort der deutschen Regierung, als auch den Namen des beauftragten deutschen Bevollmächtigten sogleich mitzuteilen. gez. Rudant.“

Daraufhin hat die deutsche Regierung am 30. März beschlossen, als Bevollmächtigten zur Entgegennahme der von Marschall Foch in Aussicht gestellten Auskünfte und aller Garantien, welche die deutsche Regierung verlangt, dem Vorsitzenden der Waffenstillstandskommission, Reichsminister Erzberger, nach Spaan zu entsenden. Die deutsche Regierung hat diesen Bescheid durch folgende Note zur Kenntnis des Marschalls Foch bringen lassen:

„Das Reichsministerium hat als deutschen Bevollmächtigten den Vorsitzenden der Waffenstillstandskommission, Reichsminister Erzberger, bestimmt, der am 3. April, vormittags, in Spaan für die gewünschten Verhandlungen zur Verfügung steht und mit den nötigen Vollmachten versehen ist. Reichsminister Erzberger wird am Dienstag, den 1. April, von Berlin abreisen.“

Die Vorbereitungen für den Vorfrieden.

* Ein Pariser diplomatischer Situationsbericht vom 30. März besagt: Der Generalsekretär der Friedenskonferenz, Dutasta ist am Samstag nachmittag in Versailles angekommen, um die ersten Vorbereitungen für den Vorfriedenskonferenz zu treffen. Sobald der Wortlaut des Vorfriedens durch die Großmächte festgelegt ist, werden die deutschen Bevollmächtigten, an deren Spitze Graf Brodorski-Rauhau steht, nach Versailles berufen werden. Die Deutschen, deren Zahl etwa 200 betragen wird, werden im Rathaus untergebracht. Die Vorbereitungen werden mindestens 3 Wochen dauern, daher wird der Vorfriedenskonferenz frühestens am Tage nach Ostern zusammengetreten können.

Die Entschädigungssumme.

* „New York World“ meldet aus Paris: Der gesamte Betrag der Kriegsentwädigungen, die Deutschland auferlegt werden sollen, beträgt 45,3 Milliarden Dollars (rund 160 Milliarden Mark). Davon entfallen auf Frankreich 15 Milliarden Dollars, auf England 5 Milliarden, auf Rußland 7 Milliarden Dollars und auf die Vereinigten Staaten 750 Millionen Dollars. Da aber der Gesamtbeitrag die Zahlungsfähigkeit Deutschlands übersteigen würde, so soll er deshalb auf 20 bis 30 Milliarden Dollars (30-120 Milliarden Mark) herabgesetzt werden.

Die Verstaatlichungen in Ungarn.

* Auf Grund eines Erlasses des Budapest Volkskommissars für sozialistische Produktion sind sämtliche Arbeitgeber- und Interessenvertretungsvereine zu lösen. Dementsprechend hat der Landesverband der ungarischen Industriellen und der Landesverein der ungarischen Eisenwerke und Maschinenfabriken ihre Auflösung beschlossen. Infolge der Verstaatlichung des Handels wurde die Budapest Handels- und Gewerbestammer aufgelöst.

Ungarisches Bündnisangebot?

* Die Wiener „Volkszeitung“ meldet: Nach zuverlässigen Budapest Meldungen hat die ungarische Regierung der deutschen Reichsregierung ein Bündnis gegen die Entente angeboten. Die Mitteilung soll bereits nach Berlin abgegangen sein. — Nach einer Anmerkung des WTB ist an zuständiger Stelle in Berlin von einem solchen Angebot nichts bekannt.

Mobilisierung Bulgariens?

* Nach dem „Allgemeinen Handelsblatt“ meldet „Daily Chronicle“ aus Paris, die serbischen Delegierten auf der Friedenskonferenz hätten die Mitteilung erhalten, daß die Bulgaren an der serbischen Grenze mobilisieren. Der stellvertretende Generalkonsul wurde nach Belgrad zurückgerufen.

* Vom Tage.

(Ein Wort des Abschieds und der Würdigung an die badische vorläufige Volksregierung.)

Die badische vorläufige Volksregierung hat nach der endgültigen Annahme der Verfassung durch das Plenum ihre Ämter in die Hände des Parlaments zurückgelegt. Die neue Regierung wird in diesen Tagen gebildet werden. Der offizielle Akt der Wahl durch das Parlament wird am Mittwoch vor sich gehen. Die meisten der Männer, die die vorläufige Regierung bildeten, gehören auch dem neuen Kabinett an, sei es als Minister, sei es als Staatsräte.

Heute geehrt es sich, rückwärtend der Arbeit zu gedenken, die die badische vorläufige Regierung seit dem 10. November 1918 für des Landes Wohlfahrt geleistet hat. Mit Ausnahme der beiden unabhängigen Regierungsglieder Brünner und Schwarz, die nach dem Wahlergebnis vom 5. Januar von ihren Ämtern zurücktraten, und für die keine besonderen Nachfolger bestellt wurden, sind es dieselben Männer, die an jenem historischen 10. November die Leitung des Staates übernahmen, nachdem sie die Wahl des Arbeiter- und Soldatenrats und des Wohlfahrtsausschusses auf ihre Kosten berufen hatte. Es sind: Ministerpräsident Geiß (Soz.), Minister des Auswärtigen Dietrich (Dem.), Minister des Innern Gaas (Dem.), Finanzminister Wirth (Zentrum), Kultusminister Stodinger (Soz.), Justizminister Marum (Soz.), Verkehrsminister Rüdert (Soz.), Minister für Übergangswirtschaft Markloff (Soz.), Ernährungsminister Trunk (Zentr.). Zum Chef der besonders wichtigen Presseabteilung im Ministerium des Innern wurde der Abgeordnete Köhler (Zentr.) bestellt.

Mit dem übermorgigen Tage wird dieses Kabinett der Geschichte angehören. Wie aber wird das Urteil sein, das die Geschichte über seine Leistungen fällen wird? Das ist die Frage, die uns zu beschäftigen hat. Nun, wir glauben, sie heute bereits beantworten zu können, und sind überzeugt, daß auch die Geschichtsschreibung einer kommenden Zeit dieses unser Urteil unterstützen wird. Und dieses Urteil lautet kurz und bündig folgendermaßen: Die badische vorläufige Volksregierung, die in Tagen völligen Umsturzes und furchtbarster Not die Geschicke unseres Landes in die Hand nahm, hat seitdem nicht nur redlich und treu ihre Pflicht getan, sondern sie hat in teilweise geradezu vorbildlichem Wirken Großes und Bedeutendes geleistet. Und das badische Volk hat deshalb allen Anlaß, der Regierung für das von ihr Geleistete von Herzen dankbar zu sein.

Zweierlei Tatsachen waren es, die für die Arbeit der vorläufigen Volksregierung erschwerend ins Gewicht fielen. Die eine Tatsache betraf die Zeitverhältnisse. Noch nie hat es eine badische Regierung gegeben, die unter so ersten und schwierigen Umständen ihr Amt anzutreten hatte, und noch nie hat es eine badische Regierung gegeben, auf die sich gleich mit der ersten Stunde ihrer Tätigkeit eine derartig furchtbare Last der Verantwortung herabsenkte. Probleme galt es zu lösen, die schier unlösbar schienen. Es galt, einer Zeit ins Gramgerissene und habentstehende Angesicht zu schauen, wie sie unser deutsches Vaterland bis dahin noch nicht erlebt hat. Die andere Tatsache schloß alle Bedenken ein, die sich — damals nicht ganz mit Unrecht — gegen Männer erhoben mußten, die bislang den Geschäften der eigentlichen Staatsleitung fern gestanden hatten, und die man, aus ganz verschiedenen Parteilagern kommend, plötzlich vor der Aufgabe standen, verantwortliche Minister zu sein.

Diese beiden Tatsachen muß man sich vor Augen halten, wenn man das Wirken der vorläufigen Volksregierung gerecht und wirklich zutreffend beurteilen will. Es ist eben ein großer Unterschied, ob eine Regierung unter normalen Verhältnissen zu antworten hat, und lediglich die üblichen Aufgaben des Tages an sie herantritt, oder ob sie in einer Zeit gewaltigster und gewaltsamster Erschütterungen die Geschäfte zu führen

hat. Ein Tun, das man unter normalen Umständen als lobenswert bezeichnen wird, verdient ein viel ehrenreineres Prädikat, wenn es in Zeiten der Gärung und der Not vollbracht wird. Und Kleinigkeiten, deren Fehlen man in Perioden der Ruhe mit kritischer Sorge beachten wird, werden mit Recht außer Acht gelassen, wenn die Strudel der Zeit dermaßen entsetzlich sind, daß man es schon als ein großes Glück bezeichnen muß, wenn es überhaupt nur gelingt, das Staatsschiff im wesentlichen unverfehrt hindurchzusteuern.

Der Vergleich mit den Leistungen früherer Regierungen liegt nahe, wenn wir uns heute ein Urteil über das Wirken der vorläufigen Volksregierung gestatten. Bei einem solchen Vergleich können wir all das, was man die Fehler und Verbrechen des alten Systems nennt, füglich beiseite lassen. Wir brauchen uns nur an das kolossale Leiden der Amtsleistung zu halten. Dabei dürfen wir voraussetzen, daß alle Regierungen, die Baden vor dem 10. November 1918 gesehen hat, sicher von sich selbst überzeugt gewesen sind, daß sie sehr viel Gutes und sehr viel Brauchbares geleistet haben. Und wir wollen dieser Überzeugung auch keineswegs widersprechen. Aber gerade, wenn wir diese Überzeugung als gegeben und begründet hinnehmen, müssen wir sagen, daß die vorläufige Volksregierung ihre Sache, auch technisch betrachtet, jedenfalls nicht schlechter gemacht hat, als ihre Vorgänger.

Betrachten wir die Leistungen aber vom Standpunkt des politischen Erfolges, vom Standpunkt der praktischen Vernunft, vom Standpunkt der Volkstümmlichkeit, so dürfen wir feststellen, daß die vorläufige Volksregierung sich einen tieferen Anspruch auf Anerkennung und Dankbarkeit erworben hat, als je eine andere Regierung vorher!

Sämtliche Mitglieder der vorläufigen Volksregierung haben ihre beste Kraft dem Lande dahingegeben. Und diese Kraft war wertvoll und ausgiebig genug, um die Wahl der Regierung, wie sie am 10. November vor sich ging, noch nachträglich zu rechtfertigen. Mit schier übermenschlicher Geduld und Herbenkraft, mit einem auch für deutsche Begriffe ganz außerordentlichen Maße von Fleiß und Eifer, mit selbstloser Hingabe und mutigem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit haben alle diese Männer ihres Amtes gewaltet. Oft war die Lage so, daß man es rein menschlich hätte begreifen können, wenn die Kraft und Ausdauer der Regierung erlahmt wäre. Es ist nicht geschehen. Betragen von dem Vertrauen der erdrückenden Mehrheit des badischen Volkes, unterstützt von der treuen Mitarbeit der Parteien, der Arbeiter- und Soldatenräte und der Presse, getrieben von dem kategorischen Imperativ der Pflicht, haben die Männer der vorläufigen Volksregierung nicht verzagt, sondern ausgeharrt auf ihrem Posten. Dafür ist ihnen der unauslöschliche Dank des badischen Volkes sicher! Und eine Herzenspflicht ist es uns, heute auch hier diesen Gefühlen des Dankes Ausdruck zu verleihen. Dieser Dank wird der schönste Lohn sein, der den Männern der vorläufigen Volksregierung für ihre aufopferungsvolle, erfolgreiche Tätigkeit zuteil werden kann. Möge er sie anspornen zu noch weiterer treuer Arbeit im Dienste unseres badischen Landes!

Deutsche Nationalversammlung.

* In der Nationalversammlung zu Weimar erfolgte am Samstag die zweite Lesung des Nachtragsetats und des Notetats. Über ersteren berichtet der Abg. Loebe (Soz.): Der Ausschuss nahm den Regierungsvorschlag, der die Bezüge des Reichspräsidenten auf 100 000 M. vorjah, nicht an, sondern trennte persönliche und Sachbezüge und schlägt vor, dem Reichspräsidenten jährlich 100 000 M. Gehalt zu gewähren und für die mit seinem Amt verbundenen Sachausgaben eine halbe Million Mark auszugeben. Die Regelung der Pensionsfrage soll einem besonderen Gesetz überlassen werden. Die Frage der Ministergehälter und Pensionen soll beim ordentlichen Etat geprüft werden. Bei dem Wohnungszuschuß der Minister dürften erhebliche Abstriche erfolgen.

Mit einer Beilage: 13. öffentliche Sitzung der verfassunggebenden badischen Nationalversammlung.

Abg. Dr. Aurlage (Str.): Wir stimmen dem Beschluß des Haushaltsausschusses zu. Die ganze Regelung der Ministergehälter ist nur vorläufig, und wir werden bei der Beratung des Gesetzes hierüber uns auch mit den Verhältnissen eingehend zu beschäftigen haben.

Abg. Laubant (L. S.): Wir lehnen das Gehalt des Reichspräsidenten ab, weil wir diese Kosten nicht nur für überflüssig, sondern für schädlich halten; ebenso wie das Gehalt für auch die Sachausgaben viel zu hoch. Auch Repräsentationen und Reisen sind unnötig. Der Reichspräsident sollte kein höheres Gehalt bekommen als die anderen Minister. Wir lehnen diese Ausgaben, die eine Befestigung der kapitalistischen Republik bedeuten, ab.

Der Nachtragsetat wird hierauf nach dem Ausschußantrag gegen die Stimmen der Unabhängigen angenommen. Es folgte die zweite Beratung der Gesetzentwürfe über die vorläufige Regelung des Reichshaushaltes und des Haushaltes der Schutzgebiete für 1919 (Notetat).

Die im Spezialetat des Auswärtigen Amtes als Beihilfen zur Verbesserung der Einrichtungen für das Wirtschaftsausschuss-Nachrichtenswesen zunächst geforderten 250 000 M. werden ohne Erörterung bewilligt.

Im Haushalt des Reichsministers des Innern werden zur Unterhaltung des Reichsluftamtes 50 000 M. angefordert. Reichsminister Rieder (D. Sp.) beruft darauf, daß auf den Flugplätzen Adelshof und Döberitz noch viele Soldaten unproduktiv beschäftigt sind, statt demobilisiert zu werden. Diese Frage soll im Haushaltsausschuß gemeinsam besonders geprüft werden.

Abg. Erling (Str.) erklärte sich für rücksichtslose Demobilisierung. Auf den beiden Flugplätzen würden für Offiziere und Mannschaften jährlich 50 Mill. M. ausgegeben, weil diese Offiziere und Mannschaften sich mit aller Macht gegen ihre Demobilisierung sträuben.

Abg. Dr. Meier (D. Sp.) tritt ebenfalls dafür ein, daß auf Kosten des Reiches auf den beiden Berliner Flugplätzen nicht Millionen für Löhne verausgabt werden. Wo bleibt bei alledem der Rechnungsführer? Auch in den Kriegswertstätten bleiben noch manche länger als im Interesse des Reiches nötig ist.

Reichswehrminister Klose beruft darauf, daß nach einer Verfügung aus der Zeit des Prinzen Max jeder Heeresangehörige berechtigt ist, nach Erklarung der Demobilisierung für seinen Truppenteil noch 4 Monate in der Kaserne zu bleiben. Diese Verordnung war aus der Erwartung hervorgegangen, daß die Demobilisierung sich auf einen recht langen Zeitraum erstrecken würde, eine Erwartung, die durch den Zusammenbruch unseres Heeres vollständig über den Haufen geworfen wurde.

In einer großen Anzahl von Städten haben sich aus entlassenen Marineoldaten und Matrosen besondere Matrosenformationen gebildet, zu denen auch die bekannt Berliner Volksmarine-Division gehört. Soweit die zur Entlassung kommenden Leute keine Arbeit finden, müssen sie aus Reichsmitteln unterstützt werden. In den staatlichen Werstätten haben sich in einer Anzahl von Betrieben unhaltbare Zustände herausgebildet, die zu einer geradezu unverantwortlichen Verschwendung von Reichsgeldern führen. Auf den beiden Reichswerken haben sich die Verhältnisse beträchtlich gebessert. In Kiel wie in Wilhelmshaven wächst die Zahl der Aufträge und auch die Arbeitsleistung. In verschiedenen militärischen Werkstätten sind die Zustände unerträglich. Einzelne haben den zwanzigfachen Umfang während des Krieges angenommen und trotzdem verlangen die Arbeiterworkführer, von Entlassungen in diesen Betrieben Abstand zu nehmen.

Auch wurde gefordert, daß sämtliche Aufträge von Uniformen an Post- und Eisenbahnern diesen Werkstätten zugewiesen würden. Dabei ist die Arbeitsleistung in einer Anzahl dieser Betriebe teilweise so zurückgegangen, daß der Bedarf an Uniformen und Stiefeln für die Freiwilligenverbände bei der Privatindustrie gedeckt werden mußte. Der Redner gab dann noch eine Schilderung von den Zuständen in den Spandauer Betrieben, in denen im Januar an Löhnen 42 Millionen Mark gezahlt wurden bei einer absolut minimalen Tätigkeit der Arbeiter. Die vorzunehmende Umstellung der Betriebe erfordert natürlich eine gewisse Zeit. Dazu muß aber auch die Autorität der Reichsleitung und der Behörden wieder hergestellt werden, die jetzt vollständig ausgefallen ist. Eine Deputation der Spandauer Arbeiter erklärte mir erst gestern, daß sie durch Anwendung schärfsten Terror zum Streit gezwungen wurden. In den nächsten Tagen

der Arbeiter der staatlichen Gewehr- und Waffenfabrik eingeben, in dem die Abschaffung der vielgeschmähten Freiwilligenverbände verlangt wird, weil die Ausgaben für diese eine Vergeudung von Staatsgeldern darstelle. Auch wird bis zum 8. April die Schaffung einer nur aus gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeitern gebildeten Volkswehr verlangt. Diesen Forderungen wird von mir nicht entsprochen werden. Ich werde aber dafür sorgen, daß, wie schon beim alten Streit, in den staatlichen Betrieben für die Streiktagen kein Pfennig bezahlt wird. Dem aus den Reihen der Arbeiter mir übermittelten Wunsch, es möchte den Staatsbetrieben so rasch wie möglich das notwendige Maß von Umstellungsarbeiten zugeführt werden, um wieder produktive Arbeit leisten zu können, wird Rechnung getragen werden, damit die in diesen Betrieben angelegten Gelder wieder nutzbringende Arbeit im Interesse des ganzen Volkes leisten. (Lebhafte Beifall.)

Abg. Koch (Soz.): Wir hoffen, daß die bevorstehenden Verhandlungen zu einer Verständigung zwischen den Reichsbehörden und den beteiligten Arbeitern führen.

Abg. Mann (D. R.): Klose hat ein erschütterndes Bild von der Verwahrlosung von Reichsgeldern gezeichnet. Warum ist nicht schon früher dafür Sorge genommen worden?

Abg. Hartmann-Berlin (Dem.): Als Vertreter der deutschen Gewerkschaften erkläre ich: Wenn unsere Arbeiterschaft nicht die nötigen Anstaltsmittel in Kohlen und Stahl ergäbe, dann wird auch unsere Ernährung sich nicht bessern. Die übernatürlichen Kreise, die die Arbeiterschaft von der Arbeit zurückhalten wollen, treiben die Geschäfte des Auslandes zum Schaden des Vaterlandes. Möge Klose dafür sorgen, daß in den staatlichen Betrieben die Koalitionsfreiheit tatsächlich gesichert und gewährleistet wird.

Reichswehrminister Klose: Dem letzten Wunsche des Redners werde ich selbstverständlich mit allen Mitteln Rechnung zu tragen versuchen.

Reichsminister Rieder (D. Sp.) begründet hierauf namens des Ausschusses eine Entschließung, daß die Regierung umgesehen einen Plan für die Fortsetzung auf dem Gebiete der Textilindustrie aufstellt. Der Ausschuß hat die einzelnen Forderungen der Regierung auf diesem Gebiete im Notetat gestrichen.

Wirtschaftsminister Bissell: Ich hoffe, demnächst einen Gesamtplan vorlegen zu können.

Abg. Arenig (Soz.): Auf dem Wege zu dem Ziele, uns möglichst unabhängig von der Einfuhr ausländischer Textilrohstoffe zu machen, sind schon erhebliche Fortschritte gemacht worden.

Abg. Erling (Str.) spricht den Wunsch aus, daß Berlin als Sitz des neuen Textilforschungsinstitutes von vornherein ausgeschiedet.

Abg. Hermann (Dem.) meint, daß eine allzu starke Zentration auf diesem Gebiete nur schädlich wirken könne.

Die Forderung wird gestrichen, die Entschließung des Ausschusses angenommen.

Der Etat der Reichsfinanzverwaltung wird bewilligt. Eine Entschließung des Ausschusses auf Erhöhung der Bezüge der Renten- und Unterstützungsempfänger wird angenommen.

Der Rest des Notetats sowie der Haushalt der Schutzgebiete werden in zweiter Lesung angenommen. In dritter Lesung werden der Nachtragsetat und der Notetat ohne Erörterung angenommen.

Die Krankentosenverordnung wird nach kurzer Debatte von der Tagesordnung abgesetzt. Das Haus beschließt Vertagung bis Mittwoch den 9. April mit der Ermächtigung für den Präsidenten, eventuell auf früher wieder zusammen zu kommen. Schluß nach 1 Uhr.

Politische Uebersicht

Der deutsche Handel mit den Neutralen.

* Aus Berlin berichtet das W. L. B. unterm 29. März: Der Oberkommandierende der alliierten Armeen, Marschall Foch, telegraphierte am 28. März an seinen Vertreter, General Rubant in Spa:

„In Verfolg der der deutschen Regierung bezüglich der Einfuhr von Lebensmitteln und der Ausfuhr von Waren gemäß des Brüsseler Abkommens gemachten Mitteilungen wird folgendes zur Ergänzung mitgeteilt: „Um Deutschland bei der Erlangung der Kredite in neutralen Ländern für den Ankauf von Lebensmitteln zu helfen und gemäß der von den Delegierten in Brüssel übernommenen Verpflichtung, diese Frage zu prüfen, teilen die assoziierten Regierungen mit, daß in keinem neutralen Lande eine Firma in Zukunft Gefahr laufen wird, aus dem Grunde auf die schwarze Liste gesetzt zu werden, weil sie a) Lebensmittel in den durch die assoziierten Regierungen gebilligten Grenzen und in Übereinstimmung mit den von diesen aufgestellten Bedingungen nach Deutschland ausgeführt hätte, b) Deutschland für den Ankauf dieser Lebensmittel Kredite eröffnet hätte, c) Waren, deren Ausfuhr nach Deutschland die assoziierten Regierungen genehmigt hätten, eingeführt hätten.“

Deutschland soll ermächtigt werden können, mit Firmen der neutralen Länder zu verhandeln und Handel zu treiben, selbst wenn diese auf den schwarzen Listen stehen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Obersten Modkaderates.

So ist nun endlich durch die teilweise Aufhebung der schwarzen Listen die Voraussetzung gegeben, daß Deutschland von der Bestimmung des Brüsseler Abkommens Gebrauch machen kann, aus neutralen Ländern Lebensmittel einzuführen und mit seinen Ausfuhrwaren dafür zu bezahlen. Deutschland muß aber verlangen, daß auch der letzte Vorbehalt noch fällt. Der Handel zwischen Deutschland und den Neutralen darf nicht länger abhängig von der Genehmigung und der Aufsicht des Obersten Modkaderates. Unser Handelsverkehr muß wieder ganz frei werden, sonst bleiben wir zahlungsunfähig. Unsere Forderung muß lauten: Fort mit der Blockade, fort mit den schwarzen Listen!

Der Mörder Jaures freigesprochen.

* Nach mehrtägiger Verhandlung, die zum Teil lebhafteste Formen annahm, wurde Paul Villain, der Mörder des bekannten französischen Sozialistenführers Jean Jaures, wegen „Unzurechnungsfähigkeit“ freigesprochen.

Badischer Teil.

** In Nr. 61 des Reichsgeblottes, Jahrgang 1919 ist eine Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 18. März 1919 über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erschienen. Da die Verordnung schon am 1. April 1919 in Kraft tritt, wird auf die wichtigsten Bestimmungen auf diesem Wege hingewiesen.

Die Verordnung setzt für alle Angestellten den Achtstundentag mit wenigen auf Notfällen und dergl. beschränkten Ausnahmen fest und bestimmt außerdem, daß offene Verkaufsstellen von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens geschlossen sein müssen.

Die Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die

1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen,
2. mit technischen Diensten beschäftigt werden, mit Ausnahme derjenigen technischen Angestellten (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker), die hinsichtlich der Regelung ihrer Arbeitszeit der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichsgeblott Seite 1334) unterliegen,
3. mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Bureauangestellte) einschließlich derjenigen, die für Bureaus niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten,
4. sich als Lehrlinge in einer geregelter Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Bureau mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht.

Zur Frage der Regierungsbildung

* Von einer hiesigen Korrespondenz wird ein Artikel über die Bildung der neuen Regierung veröffentlicht, den wir hier registrierend wiedergeben:

„Nach dem Ergebnis der Beratungen werden sieben Ministerien gebildet. Das Präsidium der Regierung (als Staatspräsident) behält Anton Geiß (Soz.), der zugleich die militärischen Angelegenheiten übernimmt, die bisher einem besonderen Ministerium unterstanden. Das Ministerium des Innern, bisher Dr. L. Haas (Dem.), wird dem 1. Vizepräsidenten der bad. Nationalversammlung und Vorsitzenden der Landeszentrale der Arbeiter- und Volksräte Adam H e m m e l e

(Soz.) übertragen werden. In diesem Ministerium werden künftig wieder die Ernährungsfragen bearbeitet werden. Das bisherige Ernährungsministerium wird aufgehoben. Dem Ministerium des Innern wird jedoch das Gebiet für soziale Fürsorge abgetrennt und zu einem eigenen Ministerium ausgebildet werden, dessen Leitung dem bisherigen Verkehrsminister Müller (Soz.) übertragen werden soll. Das Verkehrsministerium wird wieder (wie das unter der alten Regierung war) dem Finanzministerium eingegliedert, dessen Leitung Dr. Wirth (Zentr.) behält. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts, das bisher in den Händen des sozialdem. Abg. Stodinger lag, wird Abg. Professor Hummel (Dem.) erhalten und die Leitung des Justizministeriums wird dem bisherigen Ernährungsminister Lunk (Zentr.) zugewiesen werden. Der jetzige Justizminister Marum (Soz.) scheidet aus. Das Ministerium des Auhern wird der frühere Konstanzer Oberbürgermeister Abg. Dietrich (Dem.) behalten. Somit werden in dem neuen Ministerium die Sozialdemokraten drei Sitze, das Zentrum und die Demokraten je zwei Sitze erhalten. Des weiteren treten in die neue Regierung sechs Staatsräte ein, die von der Nationalversammlung aus den Mitgliedern der Parteien gewählt werden. (Die neue Verfassung sagt hierüber: „Dem Staatsministerium können nach Bedarf Mitglieder ohne eigenen Geschäftskreis (Staatsräte) mit Sitz und Stimme vom Landtag beigeordnet werden. Sie werden wie die Minister gewählt. Ihre Anzahl darf die Zahl der Minister nicht überschreiten.“) Zu Staatsräten werden von der Sozialdemokratie vorgeschlagen Marum-Karlsruhe und Engler-Freiburg, vom Zentrum die Abgg. Weißhaupt, Wittenmann und Köhler und von den Demokraten der bisherige Minister des Innern Dr. Haas. Wegen eines weiteren Staatsrats sind z. B. die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Außerdem sollen die Parteien das Recht haben, noch einige Ministerialräte in Vorschlag zu bringen; das Zentrum fordert einen Ministerialrat im Kultusministerium und im Ministerium des Innern und die Sozialdemokratie einen Ministerialrat im Finanzministerium.

Der hier wiedergegebene Artikel stützt sich nicht auf amtliche Mitteilungen. Die ganze Angelegenheit ist faktisch noch garnicht abgeschlossen. Eine Sitzung, die das endgültige Ergebnis der Beratungen festlegt — und zwar festlegt auf Grund der Wünsche des Parlamentes — hat noch nicht stattgefunden. Es ist also durchaus möglich, daß noch Änderungen vorgenommen werden. Die Angaben der Korrespondenz sind insoweit zutreffend, als sie ein im Wesentlichen richtiges Bild von dem Ergebnis der bisherigen Besprechungen geben.

Badische Nationalversammlung.

oc. Die nächste öffentliche Sitzung der Badischen Nationalversammlung ist auf Mittwoch den 2. April, vormittags 9 Uhr, anberaumt. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Abstimmung über einen Antrag Massa (Dem.) betr. den parlamentarischen Ernährungsbeirat, ferner die Behandlung verschiedener Petitionen und schließlich die Beratung über den Gesetzentwurf betr. die Bildung des Geschäftskreises der Ministerien und die Wahl der Minister und des Staatspräsidenten.

Die jetzige Fraktion der badischen Nationalversammlung hat beschlossen, einen Antrag einzubringen, nach welchem der 1. Mai auch in Baden zum Feiertag erhoben werden soll. Die badische Sozialdemokratie wird den 1. Mai 1919, möge die Entscheidung der bürgerlichen Parteien der Nationalversammlung auch anders lauten, zu einem Demonstrationstage für die Mai-Idee gestalten.

Die Abgg. Krieger (Zentr.) und Gen. haben eine kurze Anfrage eingebracht, in welcher von der Regierung Antwort verlangt wird, ob ihr bekannt sei, daß die im Lager in Haltungen aufgestapelten Heeresgeräte, besonders Stacheldraht und Stachelbaraden zu unerschwinglich hohen Preisen verkauft werden? Ferner soll die Regierung Aufschluß geben, wie es komme; daß die Vertriebsstelle in Karlsruhe Stacheldraht zu 50 Pf. per Kilogramm verkauft, während im Lager in Haltungen auf öffentlich angelegener Preisliste verzeichnet ist, daß das Kilogramm Stacheldraht zu 30 Pf. verkauft wird. Ferner wird die Regierung gefragt, wie es komme, daß die Stachelbaraden in Haltungen, welche die Verkaufsstelle in Karlsruhe um 500 M. übernommen hat, jetzt um 2000 M. verkauft werden.

Auflösung der Vorschulen zu den höheren Mädchenschulen.

oc. Nachdem die badische Nationalversammlung die Verfassung in zweiter Lesung angenommen hat, wurde vom Unterrichtsministerium angeordnet, daß die Vorschulen an den höheren Mädchenschulen, soweit solche bestehen, aufgehoben werden. Nach § 19 Abs. 5 der Verfassung sind nämlich alle Kinder bis zum Eintritt in eine höhere Lehranstalt zum Besuch der Volksschule verpflichtet. Damit ist die rechtliche Grundlage für die Vorschulen in Wegfall gekommen. Die Auflösung der Vorschulen hat laut „Volkfreund“ Massenweise zu erfolgen in der Art, daß auf Beginn des neuen Schuljahres 1919/20 eine Aufnahme von Schülerinnen in die unterste Vorschulkasse nicht mehr stattfindet.

Schloss Stutensee als Jugendheim.

* Infolge des Abfindungsvertrags mit der Großherzoglichen Familie kann auch das bei Karlsruhe gelegene Gut Stutensee für öffentliche Zwecke Verwendung finden. Das frei, mitten in Wiesen gelegene Schlossgebäude und die von alten Eichenbäumen umstandene Wirtschaftsgebäude eignen sich vorzüglich für Zwecke der Jugendfürsorge. Es ist beabsichtigt, unter Benützung des Gebäudes hier eine großzügige, den Anforderungen der neuen Zeit entsprechende staatliche Fürsorgeanstalt zu errichten, sobald die Verhältnisse die Umgestaltung zulassen. Zunächst werden die Räume des Schlossgebäudes dem Bezirksverein Karlsruhe für Jugendchutz und Gefangenenfürsorge überlassen, welcher in diesen sein bisher im Reichsbild der Stadt betriebenes Heim für gefährdete männliche Jugendliche einrichten wird. Das neue Heim wird den Jugendlichen weit günstigere Lebensverhältnisse bieten als das bisherige, auch wird jetzt eine erheblich größere Zahl von Schülern Aufnahme finden können. Die Verlegung bringt nebenher den Vorteil, daß die Räume, die bisher dem Heim dienen, jetzt als Mietwohnungen Verwendung finden.

Landesversammlung der demokratischen Partei Badens.

oc. Gestern fand in Karlsruhe die aus allen Teilen des Landes stark besuchte erste ordentliche Landesversammlung der demokratischen Partei Badens statt. Zur Vorbereitung der Versammlung war am Samstag nachmittag der Engere Ausschuß zusammengetreten, in dem Abg. König einen kurzen Überblick über die gegenwärtige politische Lage gab. Abends fand dann eine vom hiesigen Ortsverein veranstaltete Begrüßungsfeier statt, bei welcher Prof. Dr. v. Schulze-Gaevernitz aus Freiburg über „Das deutsche Elfsch-Lothringen“ sprach. Im Mittelpunkt der gestrigen Landesversammlung stand der von dem Abg. Hummel erstattete politische Bericht, der darauf hin-

Wies, daß mit dem Abschluß der Verfassung die Revolution nur ihr formelles Ende gefunden habe. In der Tat sei aber der revolutionäre Zustand noch nicht beendet. Das sei erst der Fall, wenn es gelungen sei, die Einrichtung der Soldatenräte in die neu geschaffene Ordnung einzugliedern und sie zum verbindlichen Bestandteil zwischen Vorgesetzten und Mannschaften zu machen. Ebenso sei es ein dringendes Erfordernis auch die Einrichtung der Arbeiterräte in die neuen verfassungsmäßigen Verhältnisse einzugliedern. Ebenso notwendig sei eine Änderung der behördlich organisierten Sicherheitswehr. Der Redner streifte dann die jüngsten Vorkommnisse in landwirtschaftlichen Kreisen, wobei er nicht verkannte, daß die Landwirtschaft Gewaltiges geleistet habe und ihr Unerhörtes zugemutet werde. In seinen weiteren Ausführungen betonte Abg. Hummel die Wichtigkeit einer militärischen Macht und wandte sich gegen zynistische Kundgebungen, die jetzt nur aufreizend wirken könnten. Er zog des weiteren die bolschewistische Gefahr, die Streiks und Kohnultimate, den Abbau der Zwangs- wirtschaft in den Bereich seiner Betrachtungen, sprach gegen jede Annexion deutschen Kriegsgefangenen und des besetzten Danauerlandes. Seine mit starkem Beifall aufgenommenen Ausführungen schlossen in einem dreifachen Hochruf auf die demokratische Partei.

Die Versammlung nahm hierauf von dem Vorsitzenden der demokratischen Fraktion, Abg. König, den Bericht der Tätigkeit der Fraktion entgegen, wobei dieser Redner auch die Bildung des neuen Ministeriums begrüßte. Darin sollten die Parteimitglieder nicht die Interessen der Partei, sondern jene des Landes vertreten.

In der Nachmittags Sitzung wurden geschäftliche Angelegenheiten erledigt. Unter anderem wurde der geschäftsführende Ausschuss gewählt, dem angehören: Hummel 1. Vorst., Dietrich 2. Vorst., Wiltz, Frey 3. Vorst., Hauptl. Vorstand 1. Schriftf., Stadtrechnungsrat Pfaff 2. Schriftf., Bankdirektor Hoffmann 3. Schriftf., Redner, Architekt Deines, 2. Redner, Besitzer: Kammer- stenograph E. Frey, Dr. Glöckner, Dr. Haas, Verbandssekretär Heim, Chefredakteur Scheel-Mannheim, Frau Mayer-Pantenus und Gen.-Sekretär Dees.

Am Anschließ daran wurden mehrere Entschließungen angenommen. Die erste derselben besagt: „Die Landesversammlung sieht auf dem Boden des uneingeschränkten Koalitionsrechts der Eisenbahner“. Durch eine weitere Entschließung wurde den Mitgliedern der Fraktion und dem Vollzugsausschuss der Partei wärmster Dank für eine Tätigkeit und das Vertrauen der Versammlung ausgesprochen. In einer dritten Entschließung wird der Vorstand gebeten, alsbald eine Kommission einzusetzen, die ein besonderes Bauernprogramm für Baden auszuarbeiten soll. Generalsekretär Dees teilte noch mit, daß die Partei in Baden 213 Vereine mit rund 49 000 eingeschriebenen Mitgliedern zähle. Sodann wurde die Versammlung mit einem Pfaffen Hoch auf die Republik Baden geschlossen.

Badische Zeitungsstimmen.

Zur Regierungsbildung in Baden schreibt der „Badische Beobachter“ u. a., daß in Zentrumsparteikreisen erwartet wurde, daß das Zentrum mindestens ein politisch wichtiges Ministerium bei der Bildung der neuen Regierung bekommen müsse. Als solche kämen dem politischen Gewicht nach in Frage das Ministerium für Kultus und Unterricht und das Ministerium des Innern, vielleicht auch das Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten.

„Alle drei Ministerien sind“, so fährt der Artikel fort, „nach dem Willen der linksstehenden Parteien zur Zeit für das Zentrum nicht erreichbar. Es mag auch in der Demokratie einzelne tolerante Kreise geben, welche die Befehdung des Ministerpostens im Ministerium des Kultus und Unterrichts nicht als ein „entsetzliches Unglück“ ansehen würden. Tatsache ist, daß große radikale Kreise im Lande Baden schon beim Gedanken, daß ein Zentrumsmann an die Spitze des Unterrichtsministeriums treten könnte, nicht nur nervös werden, sondern direkt mit dem Streite drohen. . . . Die Zentrumspartei trägt diesen Tatsachen Rechnung. Es kommen andere Zeiten, wo man die Drohung, daß die Lehrer streiken werden, wenn das Zentrum das Unterrichtsministerium besetzen sollte, anders beurteilen wird. Mit dem Ministerium des Innern hat es hinsichtlich der Sozialdemokratie dieselbe Verwandtschaft. Die Zentrumspartei sieht sich deshalb vor die Frage gestellt, ob sie überhaupt in der neuen Regierung mitarbeiten will. Wir gehen wohl in der Annahme nicht fehl, daß sowohl die Sozialdemokratie wie die Demokratie auf die Mitarbeit der Zentrumspartei den größten Wert legen. Ob die Demokratie es hinsichtlich ihrer jetzigen Zusammensetzung mit dem starken national-liberalen Flügel wagen könnte, mit der Sozialdemokratie eine Regierung zu bilden, erscheint mindestens sehr fraglich. . . . Nur wenn das Zentrum für die Regierung gewonnen werden kann, wird die Demokratie das Vertrauen in ihren eigenen Kreisen überwinden können. Die Sozialdemokratie kann die Mitarbeit des Zentrums an der Regierung gar nicht dauernd entbehren. Sie will die Trägerin der Revolution sein. Sie will auch die Früchte der Revolution sichern. Auf der anderen Seite sieht man in sozialdemokratischen Kreisen ein, daß die Sozialdemokratie ohne Mitarbeit des Zentrums und seiner landlichen Anhänger gar nicht regieren kann. Sie braucht das Zentrum, ist aber, wie behauptet wird, nicht in der Lage, um die Revolution vor ihren eigenen Radikalen nicht zu discredieren, das Zentrum in die Stellen einzurücken zu lassen, die ihn von rechts wegen und nach demokratischen Grundsätzen zufüllen müßte. Es ist ein Schauspiel für die Götter! Wenn nicht die Lage des Landes eine so überaus gefährliche wäre, wäre es ein Leichtes, das Porzellan in Scherben zu schlagen. So kann aber gegenwärtig keine Politik gemacht werden. Ernst und aufrichtig, getragen vom Gefühl der Verantwortung für das Wohl des badischen Landes, trägt das Zentrum den politischen Tatsachen Rechnung und tritt in die neue Regierung ein, auch wenn sie nicht nach rein demokratischen Grundfäden gebildet ist.“

Staatsanzeiger.

Die nachstehende Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 29. März 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungsverhältnisse.

A. A. Amboß

Verordnung

Über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.
Vom 18. März 1919.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung eines Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisationsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

§ 1.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Anfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

§ 2.

Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach vier Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmehrschicht außerhalb der Arbeitsstätte enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 3.

Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Angestelltenausschuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenchaft des Betriebs oder des Büros entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen gefordert festzulegen und durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die

1. in Notfällen,
2. im öffentlichen Interesse,
3. zur Beschaffung des Verbrauchens von Waren oder des Wählens von Arbeitsergebnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Arbeitgeber, welche Angestellte mit überarbeiten der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem überstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten Überstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die im § 1 festgesetzte Arbeitszeit an wöchentlich der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmung über die im § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist.

§ 6.

Wenn Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen den Betrieb eines Arbeitgebers unterbrochen haben, so kann ein von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 abweichende Regelung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) nach Anhörung des Angestelltenausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Angestelltenchaft widerruflich genehmigt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmung zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Abschritt der Genehmigungsverfügung ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums auszuhängen.

§ 7.

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 kann durch Tarifvertrag eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden getroffen werden.

Insondere kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, daß an die Stelle der achtstündigen Tagesarbeitszeit die acht- undvierstündige werktägige Wochenarbeitszeit oder die sechs- undneunstündige werktägige Doppelwochenarbeitszeit tritt.

Die Zahl der durch Tarifvertrag zugelassenen Überarbeitstage darf höchstens dreißig im Jahre betragen, sofern nicht durch Festlegung von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der Überstunden gesorgt wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Abschrift der auf die Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden bezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrags den zuständigen Aufsichtsbeamten einzureichen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 106 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung finden auf alle Angestellten im Sinne dieser Verordnung Anwendung.

Die Ausnahme- und Sonderbestimmung über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne dieser Verordnung.

Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Überstunden sind auf die in den §§ 5 und 7 dieser Verordnung festgelegte Höchstzahl nicht anzurechnen.

§ 9.

Von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenöffnen schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach sieben Uhr abends, jedoch bis spätestens neun Uhr, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor sieben Uhr, jedoch nicht vor fünf Uhr morgens, dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Aushangung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Genehmigung (§ 16) mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

§ 10.

Die Demobilisationskommissionen sind befugt, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden (§ 16) widerruflich weitergehende Ausnahmen, als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen sind, zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilisierung zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden. Abschriften der erteilten Genehmigung sind binnen zwei Tagen den Demobilisationsämtern vorzulegen.

§ 11.

Die vorstehende Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die

1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen,
2. mit technischen Diensten beschäftigt werden, mit Ausnahme derjenigen technischen Angestellten (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker), die hinsichtlich der Regelung ihrer Arbeitszeit der Anordnung über die Regelung ihrer Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) unterliegen,
3. mit Schreib-, Nachen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Büroangestellte) einschließlich derjenigen, die für Büros niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten, sich als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 12.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Generalvollmachtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,
2. auf sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Arbeitnehmern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst hiebttausend Mark übersteigt,
3. Angestellte, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind,
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

§ 13.

Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Büro mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht.

§ 14.

Soweit von Körperschaften des öffentlichen Rechtes Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Regelung der Beschäftigung dieser Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 15.

Für die in Verkehrsverträgen erforderlichen allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Solange derartige Vereinbarungen nicht zustande gekommen sind, bleiben weitere Anordnungen der zuständigen Demobilisationskommissionen vorbehalten.

§ 16.

Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist von den Landeszentralbehörden ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten oder besonderen Beamten zu übertragen. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsbeamten treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, mit den Angestelltenausschüssen im Besitze des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Angestelltenausschüsse einzuberufen. Die Aufsicht über Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechtes fällt den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 17.

Den Aufsichtsbeamten stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung der Betriebe und Büros. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Geheimverhältnissen, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihnen Aufsicht unterliegenden Betriebe und Büros verpflichtet. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Angestellten zu machen, welche vom Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilisierung oder von den Landeszentralbehörden unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Schemata vorgeschrieben werden.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Wer der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorwiegend begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

§ 19.

Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang so weit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft, den Zeitpunkt ihres Außertrattens bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Berlin, den 18. März 1919.

Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Roeth.

Zwischenzeitliche Neufestsetzung des Ortslohns für den Bezirk der Stadt Karlsruhe betr.

Auf Grund der §§ 149-151 R.B.O. wird in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 26. November 1918 Nr. 2737 der ortsbildliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter (Ortslohn) mit Wirkung vom 1. Juni 1919 für den Bezirk der Stadtgemeinde Karlsruhe bis auf weiteres, wie folgt festgesetzt:

	für Männer	für Frauen
über 21 Jahre	7,50 RM.	5,00 RM.
von 16-21 Jahren	5,- RM.	3,50 RM.
von 14-16 Jahren	3,- RM.	2,- RM.
unter 14 Jahren	1,50 RM.	1,50 RM.

Karlsruhe, den 29. März 1919.

Bad. Oberverwaltungsamt,
Der Direktor
Reiff.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 150/3. 19 N. R. A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.
In der Bekanntmachung Nr. Pa. 1500/9. 17 N. R. A., betreffend Beschlagnahme von Holzzeilstoff und Strozeilstoff vom 18. Oktober 1917 tritt in § 5 Satz 2 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel II.
Diese Bekanntmachung tritt am 12. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das polizeiliche Meldewesen betr.
Immer wieder werden die bei der polizeilichen Meldestelle — Gebelstraße 7b — zu erhaltenden An- und Abmeldungen zu- oder wegzehender Personen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet. Auch werden vielfach An- und Abmeldeformulare derart ungenau ausgefüllt, unklar geschrieben und unleserlich unterschrieben, daß deren Richtigkeit und Ergänzung nur mit Weiterungen und Zeitverlust sowohl für die Beteiligten wie auch für die Beamten der Meldestelle verbunden ist. Wir machen daher auf die genaue Beachtung der An- und Abmeldepflicht, sowie auf die genaue Ausfüllung der An- und Abmeldeformulare, die auf der polizeilichen Meldestelle sowie auf sämtlichen Polizeistationen unentgeltlich erhältlich sind und vom Mieter (Vermieter) sowie dem Gemeldeten (Mieter) mit deutlicher Unterschrift zu versehen sind, aufmerksam.

Karlsruhe, den 18. März 1919.

Bezirksamt — Polizeidirektion. O. 3. 104

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Müngstheim, Amt Bretten, erloschen ist, sind sämtliche Schutzmaßnahmen aufgehoben worden.

Karlsruhe, den 27. März 1919.

Bezirksamt. O. 3. 111

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in den Stallungen der Gesellschaft für Branerei vorm. G. Sinner in Karlsruhe-Grünwind ist erloschen und die verfügten Sperremaßnahmen sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. März 1919.

Bezirksamt — Polizeidirektion. O. 3. 114

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche im Stall des Landwirts Anton Martin V., Breitestraße 25, im Borori Bietenheim ist erloschen.

Karlsruhe, den 26. März 1919.

Bezirksamt — Polizeidirektion. O. 3. 115

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Bafnbrücken, Amt Bretten, erloschen ist, sind die verfügten Sperremaßnahmen wieder aufgehoben worden.

Karlsruhe, den 27. März 1919.

Bezirksamt. O. 3. 117

Die Kontrolle der demobilisierten Militärpersonen betr.

Sämtliche militärentlassenen Deutschösterreicher, Ungarn, Tschechoslowaken, Polen, Ukrainer, Jugoslawen der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie haben sich behufs Kontrolle in der neutralen Zone zu melden. Die Meldung hat zu erfolgen auf Zimmer Nr. 4 des Bezirksamtsgebäudes, Gebelstraße Nr. 7, und zwar: Montag, 31. März 1919, Buchstabe A bis D, Dienstag, 1. April 1919, Buchstabe E bis J, Mittwoch, 2. April 1919, Buchstabe K bis N, Donnerstag, 3. April 1919, Buchstabe O bis S, Freitag, 4. April 1919, Buchstabe T bis Z. Meldezeit 8—12 und 2—6 Uhr.

Es sind vorzulegen Reisepaß oder sonstige Ausweispapiere und der Militärentlassungsschein. Zu melden haben sich auch solche, welche sich schon auf die Aufforderung des Bürgermeistersamts bei der Meldung deutscher Militärpersonen in der Festhalle gemeldet haben.

Karlsruhe, den 25. März 1919.

Bezirksamt. O. 3. 113

Bekanntmachung.

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betr.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr hat das Ministerium des Innern das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Geflügel- und Verordnungsblatt 1918 Seite 328) bis zum 1. Oktober 1919 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der haustierweise Anlauf von Schlachtgeflügel durch die vom Bezirksamt auf Grund des § 9 der Verordnung vom 10. November 1916 (Geflügel- und Verordnungsblatt Seite 321) zugelassenen Aufkäufer.

Die Bürgermeisterämter des Landbezirks werden veranlaßt, diese Anordnung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 25. März 1919.

Bezirksamt. O. 3. 118

Badisches Landestheater.

Im Konzerthaus:

Montag, den 31. März 1919 (Mo. 27.):
Dienstag, den 1. April 1919 (Die. 26.):

Die deutschen Hänsel und Gretel

Verein Volksbildung E. V. Karlsruhe.

In einem weiteren Vortrags-Zyklus wird im Monat April Herr Geheimerat Prof. Dr. v. Oochehäuser vier Vorträge halten, und zwar jeweils Dienstag, den 1., 8., 15. und 29. April, abends 8 Uhr, über

Albrecht Dürer und seine Zeit mit Lichtbildern.

Die Vorträge finden im großen Hörsaal des chemischen Instituts statt. Eingang durch die Englerstraße oder durch das Hauptportal in der Kaiserstraße. Die Eintrittskarten für den ganzen Zyklus sind in der Geschäftsstelle des Vereins, Akademiestraße 67, täglich von 2—4 Uhr erhältlich. Preis für Mitglieder 60 Pf., für Nichtmitglieder M. 1.—.

Verein Volksbildung.

Ortsverein Karlsruhe III

vormalig Ortsverein Baden der Allgemeinen deutschen Kunstgenossenschaft e. V.

Gemäß Generalversammlung vom Jan. 1919 ist die **Auflösung des Vereins** beschlossen worden. Etwaige Gläubiger wollen Forderungen bei Herrn Kunstmaler Fritz Ruppert in Marzell geltend machen.

Der Vorstand.

Dresdner Bank

Aktienkapital: 200 Millionen M.
Reserven: 60 Millionen M. :-

Niederlassungen im Großherzogtum Baden:

Mannheim :: Heidelberg

Freiburg i. B.

Sorgfältige Erledigung aller bankmässigen Geschäfte :-

G. 166

Felix Bruckbräu, Dentist

früher 8 Jahre bei Herrn Zahnarzt Hutt. Sprechstunden: von 9—11 Uhr und 3—6 Uhr Samstag mittag und Sonntags geschlossen. Erbprinzenstr. 29, Eingang Bürgerstr. Tel. 2672. KARLSRUHE i. B. F. 950

Ich kaufe jedes Quantum

Kupfer, Messing, Rotguss, Zink, Blei, Alteisen etc., ferner Felle, Lumpen (gestrickte u. wollene), Knochen sowie Altpapier (Aktien, Geschäftsbücher, Registraturen, Packpapier usw.)

unter Garantie des Einstampfens

Jakob Schneller,

Rohprodukten. Fernspr. 1597 Karlsruhe Durlacherstr. 34 Händler erhält. Vorzugspreise.

MÖBEL!

Kompl. Wohnungs- und Küchenausstattungen, einzelne Zimmer- und Kücheneinrichtungen, sowie Einzelmöbel, Betten und alle Arten Polstermöbel in reicher Auswahl empfiehlt in altbekannter, guter, solider Ausführung das Möbel- und Betten-Geschäft

Ludw. Seiter, Waldstr. 7.

Alttertümer:

Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren, Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze Bibliotheken, sucht fortwährend zu kaufen

Antiquar Sasse, Kaiserstr. 229. Tel. 1154

Günstige Papierkaufgelegenheit für Beamten.

Wir liefern solange **Kanzlei bezw. Konzeptpapier**, Normal 3a und 4a, gemischt, garantiert holzfrei, II. Wahl, 1000 Bg. = 27.— M., 1000 St. halbe Bg. = 14.— M., 1000 St. 1/2, Kanzeiblätter = 7.50 M. G. 192

G. Knapp & Cie., Papierwarenfabrik, Pfullingen (Wtbg.)

Junger Herr

aus guter Familie ebenf. Kriegsbefch. Offizier, gut englisch und französisch, kann als **Volontär** (bei freier Station) in bedeutendem internationalen Hotel Stellung finden mit Aussicht auf einträglichen Posten. — Bewerbungen mit Referenzen unter **G. 260** an die Expedition der „Karlsru. Zeitung“ erbeten.

Die etatsmäßige Stelle eines **juristischen Hilfsarbeiters** des Bürgermeistersamts und Stadtrats ist alsbald zu besetzen.

Bewerber, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, werden ersucht, unter Angabe der persönlichen Verhältnisse und Gehaltsansprüche sich bis zum **12. April d. Js.** schriftlich bei uns zu melden.

Karlsruhe, den 29. März 1919.
Der Stadtrat.

Hochschule für kommunale u. soziale Verwaltung, Köln.

Das **Vorlesungs-Verzeichnis** für das Sommerhalbjahr 1919 ist erschienen und kann nebst den sonstigen Drucksachen durch das Sekretariat der Hochschule, Claudiusstraße 1, bezogen werden (Preis 0.50 Mk.), woselbst auch die Einreisbestimmungen zu erfahren sind. — Beginn der Vorlesungen und Übungen am 28. April 1919.

Inaktive Offiziere können ohne weiteres immatrikuliert werden.
Der Studiendirektor der Kölner Hochschulen: Professor Dr. Christ. Ekert, Geheimer Regierungsrat.
Der Abteilungsleiter der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung: Professor Dr. Fritz Stier-Somlo.

Gesellschaft für Spinnerei u. Weberei, Ettlingen (Baden).

In der heute stattgehabten General-Versammlung wurde vom Gewinnsaldo des Jahres 1918 für die **Aktion Lit. A** von **M. 2000.—** eine Dividende von **M. 120.—** für die **Aktion Lit. B** von **M. 1000.—** eine Dividende von **M. 70.—**

festgesetzt, welche an der Gesellschaftskasse sowie bei den auf den Dividendenscheinen bezeichneten Bankhäusern sofort erhoben werden kann.

Dividendenscheine, welche noch auf Gulden lauten, werden nur eingelöst, wenn die dazu gehörigen Aktien und Dividendenscheine mit Erneuerungsbogen zuvor zur Umstempelung, laut der Bekanntmachung vom April 1916, vorgelegt werden.

Ettlingen, den 28. März 1919.
Direktion der Gesellschaft für Spinnerei und Weberei.
Friedrich Hummel.

Pfälzische Bank.

Die Herren Aktionäre werden zu der am **Samstag, den 6. April 1919, vormittags 11 Uhr**, in der Sitzungsaale des Bankgebäudes in Ludwigshafen am Rhein stattfindenden

Ordentlichen Generalversammlung

hiermit ergebenst eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Vorlage der Bilanz pro 1918 nebst Gewinn- und Verlustrechnung und der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
3. Verwendung des Reingewinnes.
4. Aufsichtsratswahl.

Nach § 26 des Gesellschaftsvertrages haben diejenigen Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, ihre Aktien bezw. den ordnungsmässigen Hinterlegungsschein eines deutschen Notars hierüber nebst einem doppelten Nummernverzeichnis der Stücke spätestens am sechsten Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft, einer ihrer Zweigniederlassungen, der Rheinischen Creditbank in Mannheim und deren Niederlassungen, der Deutschen Bank in Berlin und deren Niederlassungen zu hinterlegen und bis zum Schlusse der Generalversammlung daselbst zu belassen.

In dem notariellen Hinterlegungsschein sind die hinterlegten Aktien nach Serie, Nummern etc. genau zu bezeichnen, und es ist hierbei zu bestätigen, daß die Aktien bis zum Schlusse der Generalversammlung bei dem Notar in Verwahr bleiben.

Abwesende Aktionäre können sich in der Generalversammlung durch andere Aktionäre auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Ludwigshafen a. Rh., den 25. März 1919.
Der Aufsichtsrat:
Franz von Wagner, Vorsitzender.

Kullmann & Co. A.-G.

Mühlhausen i. Gf.

Bei der Verlosung vom 5. März 1919 sind die 4 prozentigen Obligationen, deren Nummern hierunter folgen, zur Heimzahlung per 1. Juli 1919 gezogen worden.

Die Einlösung wird befristet a. 1030.— die Serie Lit. A a. 2060.— " " " " B

durch die nachbezeichneten Klassen:

Kullmann & Co., A.-G. in Mühlhausen i. Gf.
Comptoir d'Escompte de Mühlhausen i. Gf.
Bank von Elsaß und Lothringen
Herrn Ch. Stachling, 2. Valentin & Co. in Straßburg i. Gf.
Nationalbank für Deutschland in Berlin
Herrn Veit L. Homburger in Karlsruhe.

Lit. A. 50 à 1000 M.

Lit. B. 75 à 2000 M.

66	102	268	367	471	579	622	706	808	884
67	179	270	374	482	583	635	739	836	885
75	180	272	402	483	588	677	729	838	945
76	211	337	424	487	592	694	733	860	954
85	222	349	431	565	621	705	781	861	979

1014 1214 1406 1537 1767 2004 2179 2414

1054 1221 1421 1562 1783 2005 2223 2449

1068 1251 1435 1571 1820 2024 2235 2451

1088 1257 1442 1591 1827 2027 2207 2470

1091 1269 1443 1602 1882 2033 2329 2489

1118 1284 1478 1669 1900 2044 2335

1134 1327 1501 1670 1917 2049 2355

1149 1376 1516 1673 1973 2050 2385

1167 1389 1523 1676 1975 2056 2387

1190 1395 1528 1743 1978 2152 2406

Die Nr. 1455 von der 12. Ziehung vom 3. März 1913, rückzahlbar am 1. Juli 1913, sowie die Nr. 457, 488 u. 1621 von der 13. Ziehung vom 2. März 1914, rückzahlbar am 1. Juli 1914; die Nr. 113, 427, 1010 und 1642 von der 14. Ziehung vom 14. März 1915, rückzahlbar am 1. Juli 1915; die Nr. 73, 100, 104, 1419, 1582, 2112 und 2488 von der 15. Ziehung vom 6. März 1916, rückzahlbar am 1. Juli 1916; die Nr. 92, 115, 607, 624, 788, 1157, 1198, 1201, 1304, 1343, 1633, 1645, 1766, 2110 u. 2124 von der 16. Ziehung vom 23. Juni 1917, rückzahlbar am 2. Juli 1917, und die Nr. 79, 82, 191, 363, 412, 428, 451, 455, 623, 662, 697, 766, 886, 1086, 1329, 1457, 1474, 1631, 1759, 1762, 2088, 2283, 2284, 2285, 2301, 2390 und 2474 von der 17. Ziehung vom 15. Mai 1918, rückzahlbar am 1. Juli 1918, sind noch nicht zur Heimzahlung vorgezogen worden.

Taschenuhren

wenn auch reparaturbedürftig, werden stets **angekauft** in **3988**

Weintraubs An- und Verkaufsgeschäft, Kronenstr. 52.

5000000 M

an Gemeindeverbände und Städte zu 4 5/8 % Zinsen mit 1/2 jähriger Kündigung zu vergeben.

Anfragen a. Expedition d. Blattes unter F. 952.

Alttertümer

in **Edeln, Schmuck, Silber, Zinn usw. kauft** zu hohen Preisen

An- u. Verkaufsgeschäft Neukam, Lammsstr. 6 im Hof. Tel. 3546

Handtücher

Qualität I per Dq. M. 36.—
Qualität II " " " 31.20

Schneertücher

Qualität I per Dq. M. 12.—
Qualität II " " " 9.50

Tellertücher

per Dq. M. 16.50
Mindestabgabe 1 Dutzend.

August Rettig, Dessau H 51 554.
Tel. Textilwaren und Zellstoffe.
Betriebe an allen Plätzen gesucht.

Wittententelle.

Bei diesseitiger Zentralbank ist eine etatsmäßige Wittententelle alsbald zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung mit Aussicht auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsberechtigung.

Nur tüchtige, stenographiefundige und im Maschinen-schreiben geübte Bewerber wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen und unter Angabe der Gehaltsansprüche alsbald schriftlich hierher melden.

Buchfal, 22. März 1919.
Stadtrat.
Dr. Meißner, Strohauer.

Stammholz-Versteigerung.

Die Gemeinde **Walsh**, Amt Ettlingen, versteigert i. ihrem Stadtwald folgende Holzorten und zwar:

Freitag, 4. April d. Js.

Forststämme: 5 I., 25 II., 16 III. Klasse.

Gichtstämme: 3 II., 14 III., 29 IV., 34 V. Klasse.

Buchstämme: 2 I., 3 II. Klasse.

Rindenstämme: 2 IV. Klasse und 4 Ster eichen Nutzholz.

Samstag, 5. April d. Js.

Gichtstämme: 11, 26 II., 32 III., 32 IV. Klasse und 4 Ster eichen Nutzholz.

Die Zusammenkunft ist jeweils vormittags 9 Uhr beim Bahnhof in Walsh.

Walsh, 27. März 1919.

Der Gemeinderat:

Deubel, Stung.

Öffentliche Vergebung von Installationsarbeiten.

Nach Finanzministerialverordnung vom 3. I. 1907 für 6 Kranenhäuser der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstantz.

Angebote werden vom 24. März bis 12. April bei der Bezirksbauinspektion Zimmer I abgegeben.

Angebote verschlossen, postfrei mit genauer Aufschrift bis längstens 14. April, morgens 9 Uhr, an die Inspektion, Schillerstraße 9, Zufahrtstraße 3 Wochen.

Konstantz, 20. März 1919.
Bezirksbauinspektion.